



Agrarministerkonferenz 29. September bis 1. Oktober 2021 in Dresden

TOP 30: Honorierung der Klimaschutzleistungen des Waldes (Beschluss der AMK 2021/1 – TOP 21)

Mit dem vorliegenden Bericht legt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Stand der Prüfungen für die Weiterentwicklung eines Honorierungssystems für Klimaschutz- und andere Ökosystemleistungen der Wälder dar. Der Fokus liegt auf Klimaschutzleistungen nachhaltig bewirtschafteter, klimaresilienter Wälder. Im Klimaschutz Sofortprogramm 2022 sind bereits 200 Millionen Euro dafür vorgesehen. Aufbauend auf dem von Bundesministerin Julia Klöckner auf dem Waldgipfel am 2. Juni 2021 vorgestellten Honorierungsmodell werden die Rahmenbedingungen, die Grundzüge und das weitere Vorgehen zur Entwicklung eines Honorierungsmodells für die Klimaschutzleistung der Wälder dargestellt. Dabei wird auch auf eine mögliche Einbindung der Honorierung weiterer Ökosystemleistungen eingegangen.

I. Rahmenbedingungen

Die Klimaschutzleistung der Wälder wird gemäß den internationalen Regeln des Klimaregimes der Vereinten Nationen (VN) nach der CO₂-Bindungsleistung, ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten berechnet. Diese Regeln für die Berechnung basieren auf den wissenschaftlichen Studien des IPCC („Weltklimarat“). Sie wurden von Deutschland und der EU unter der VN-Klimarahmenkonvention anerkannt und werden bei der Berechnung der CO₂-Bilanz der Wälder im Rahmen der nationalen Anrechnung und Berichterstattung des VN-Klimaregimes herangezogen. Kern der Regeln ist die Entwicklung der Vorräte in den Wäldern, also der Masse des im Wald stehenden Holzvolumens in seinem zeitlichen Verlauf. In die Bilanzierung wird zudem der Holzproduktspeicher (ohne Substitutionseffekte) mit einbezogen.

Die im Detail hoch komplexen spezifischen Regeln lassen sich auf die folgenden Grundsätze zusammenfassen:

- Wird im Wald weniger Holz entnommen als nachwächst, steigen für einen begrenzten Zeitraum, möglicherweise einige Jahre bis wenige Jahrzehnte, die Vorräte im Wald und die CO₂-Bilanz im Wald ist positiv, da mehr CO₂ aus der Atmosphäre im stehenden Holz gebunden wird. Die derzeitige Klimasituation kann in der mengenmäßigen Auswirkung allerdings erst nach der nächsten Bundeswaldinventur abgeschätzt werden.
- Wird im Wald mehr Holz entnommen als nachwächst, sinken die Vorräte im Wald und seine CO₂-Bilanz ist negativ.
- Die Festlegung von CO₂ in Holzprodukten vermindert die negative CO₂-Bilanz der Holznutzungen im Wald durch die Festlegung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten sowie durch die Substitution von fossilen Produkten.

Diese Regeln wurden auch vom Wissenschaftlichen Beirat für Waldpolitik in seinem Gutachten zum Klimaschutz in der Forstwirtschaft verwendet.

Nach den Modellen des Thünen-Instituts ist davon auszugehen, dass sich generell die Vorräte in Deutschland in der nächsten Dekade aufgrund anstehender Nutzungen und nachfolgender Verjüngung verringern werden. Die CO₂-Bilanz des Waldes (ohne Holzprodukte) wird voraussichtlich abnehmen und kann sogar negativ werden.

Ein Modell zur Honorierung der Klimaschutzleistung des Waldes, das den VN-Regeln zur CO₂-Bilanzierung widerspricht, ist auf jeden Fall zu vermeiden.

II. Honorierungsmodell für Klimaschutzleistungen des Waldes

Das Modell verfolgt einen breiten Ansatz, mit den Hauptzielen Klimaschutz sowie Erhalt und Entwicklung von an den Klimawandel angepassten, nachhaltig bewirtschafteten Wäldern. Nur „klimaresiliente“ Wälder erbringen auf Dauer die Klimaschutzleistung, die Deutschland zur Erfüllung seiner Klimaschutzziele dringend benötigt. Es wird dafür nicht reichen, den Waldbesitzenden einen Teil ihrer Kosten für die Begründung von klimastabilen Wäldern zu erstatten, wie es bereits im Rahmen der bestehenden GAK möglich ist. Anpassungsmaßnahmen sind nur für Wälder bis zu einem Alter von 15 Jahren durch die GAK abgedeckt.

Das BMEL verfolgt daher ein „Kombimodell“, das sowohl die CO₂-Speicherung der Wälder als auch die Aufwendungen für die Pflege klimaresilienter Wälder berücksichtigt. Am 2. Juni 2021 hat Frau Bundesministerin Klöckner folgendes zweistufige Modell vorgestellt:

1. Stufe (Sockel): Zahlung für zusätzliche Aufwendungen einer klimaangepassten Bewirtschaftung, die bisher in der GAK nicht adressiert sind. Ziel: Erhalt der Klimaschutzleistung durch Anpassung der Wälder an den Klimawandel
2. Stufe (Aufschlag): Zahlung für CO₂-Bindungsleistung unter Einbeziehung der Holzprodukte; Höhe der Zahlung orientiert sich zum einen an der gesteigerten Klimaschutzleistung des Waldes und zum anderen an den Aufwendungen der Waldbesitzenden für die langfristige Erbringung dieser Leistung

Für die Anschubfinanzierung eines solchen Modells hat sich zuletzt ein Gelegenheitsfenster geöffnet. Mit dem "Klimaschutz Sofortprogramm 2022" hat das Bundeskabinett am 23. Juni 2021 eine wichtige Brücke in die nächste Legislaturperiode geschlagen, auf der der Weg zu einer nachhaltigen Klimaschutzleistung des Waldes durch Honorierung der hierfür notwendigen Maßnahmen der Waldbesitzenden unterstützt und fortgesetzt werden kann. Danach soll ein Modell eingeführt werden, mit dem Waldbesitzende einen Anreiz für den Erhalt und die Vergrößerung der CO₂-Senke in Wäldern und in langlebigen Holzprodukten erhalten. Der

Beschluss des Bundeskabinetts zum Entwurf des Bundeshaushalts 2022 beinhaltet 200 Millionen Euro aus dem Energie- und Klimafonds für den Einstieg in diese Honorierung der Klimaschutzleistung von Wäldern. Dieser Ansatz steht allerdings unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Bundeshaushalt 2022 durch den Haushaltsgesetzgeber.

Die nächsten Schritte zur Weiterentwicklung des Honorierungsmodells für Klimaschutzleistungen des Waldes sind wie folgt:

1. Mitte Oktober 2021: Vorlage eines, mit Einbezug der Länder und des Thünen-Instituts, erarbeiteten Entwurfs zur Honorierung der Klimaschutzleistungen des Waldes mit Fokus auf der Umsetzung der o. g. Anschubfinanzierung aus dem Klimaschutz Sofortprogramm 2022. Der Entwurf enthält auch einen Vorschlag zur administrativen Umsetzung.
2. Mitte November 2021: Eingehende Prüfung zur Folgenabschätzung, der Wirtschaftlichkeit, zum Beihilferecht und zum Haushaltrecht liegt vor.
3. Ende November 2021: Ggf. Anpassung des Modells aufgrund der Ergebnisse von Schritt Nr. 2 liegt vor.
4. Mitte Dezember 2021: Abschluss der Abstimmungen zum Modell innerhalb der Bundesregierung mit den für Finanzen und Umweltschutz zuständigen Ressorts. Die Voraussetzungen für die administrative Umsetzung sind geschaffen.
5. Anfang 2022: Start der Honorierung der Klimaschutzleistungen des Waldes, vorbehaltlich der o. g. Beschlussfassung zum Bundeshaushalt 2022.

Die relevanten Verbände werden in die Entwicklung des Modells durch BMEL einbezogen.

III. Einbindung möglicher weiterer Ökosystemleistungen

Neben den Klimaschutzleistungen erbringen die Wälder und deren Bewirtschaftung weitere Leistungen für die Gesellschaft, wie beispielsweise Leistungen für den Naturschutz und die Biodiversität sowie für die Erholungsnutzung. Vorbehaltlich einer umfassenden inhaltlichen und rechtlichen Prüfung könnten diese Leistungen Eingang in ein breit angelegtes Honorierungsmodell finden und perspektivisch die Berücksichtigung zusätzlicher Ökosystemleistungen darstellen.